

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-661/21-26	
Datum	01.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	12.11.2024	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	28.11.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2024	beschließend

Betreff:

Gesamtbericht über die Erbringung des Stadtbusverkehrs in Rüsselsheim am Main Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehenden Bericht zur Kenntnisnahme zu:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) und Art. 2 lit. C) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die Stadt Rüsselsheim am Main (im Folgenden: „Stadt“) als Aufgabenträger die Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet trägt.
2. die Stadt Rüsselsheim am Main einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsleistungen an die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH (im Folgenden: „Stadtwerke“) mit Wirkungsbeginn 01.01.2016 über 10 Jahre vergeben hat.
3. der Gesamtbericht über die Erbringung des Stadtbusverkehrs in Rüsselsheim am Main für das Jahr 2023 vorliegt.

Begründung:

Ziel

Die Stadtverordneten werden mit dem Gesamtbericht über die Erbringung des Stadtbusverkehrs in der Stadt Rüsselsheim am Main im Jahr 2023 informiert.

Ausgangslage

Gemäß § 4 öDA gewährt die Stadt den Stadtwerken nach § 8a Abs. 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) das ausschließliche Recht zur Sicherung einer verkehrlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Integration der betrauten Verkehrsleistung auf den Linien nach Anlage 1 öDA die Personenbeförderung im Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rüsselsheim am Main für die Laufzeit des öDA durchzuführen.

Beschlussgeschichte

Die Stadt Rüsselsheim hat die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH im Jahr 2008 entsprechend der sog. Altmark-Trans Rechtsprechung des EuGHs mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr auf dem Gebiet der Stadt Rüsselsheim vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2015 betraut. Gegenstand der Betrauung ist die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Sicherstellung des Stadtverkehrs Rüsselsheim auf Basis von Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.03.2013 (DS-Nr.: [221/11-16](#)) wurde grundsätzlich der Wille bekräftigt, diese Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe unter Berücksichtigung der neuen europäischen Rahmenbedingungen (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) ab dem 01.01.2016 für weitere 10 Jahre bis zum 31.12.2025 zu erneuern. Gleichzeitig wurde die Lokale Nahverkehrsorganisation der Stadt Rüsselsheim beauftragt die dazu notwendigen Schritte einzuleiten.

Gesetzliche Grundlage

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) Vom 1. Dezember 2005 zum 19.10.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Kosten

Für die Durchführung der Maßgaben des öDA hatten die Stadtwerke im Berichtsjahr 2023 Aufwendungen in Höhe von 8.751.028 Euro. Dem standen Erträge in Höhe von 5.854.485 Euro gegenüber.

Effektiv wurden von der Stadt Vorauszahlungen in Höhe von 3.675.492 Euro an die Stadtwerke gezahlt. Hieraus ergibt sich gegenüber der Stadt eine Rückzahlung in Höhe von 56.614 Euro.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Verlustausgleich ohne Berücksichtigung des Gewinnzuschlags durch die Stadt um 705 Euro gesunken.

Finanzierung

Gemäß §11, Abs. 1 ÖPNVG-HE sichern die Aufgabenträger die finanziellen Grundlagen des öffentlichen Personennahverkehrs unter Berücksichtigung der Finanzierungsleistungen des Bundes und des Landes.

Sie übernehmen die Verpflichtungen aus Verträgen nach den §§ 9 und 10 des ÖPNVG-HE und aus allgemeinen Vorschriften nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG-HE sowie aus Auferlegungen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und tragen die Regiekosten der Aufgabenträgerorganisationen.

Die Finanzierung ist über die jährlich im Ergebnishaushalt zur Verfügung stehenden Mittel (Produkt 120582100 Lokale Nahverkehrsorganisation, 7175500 – Kostenerstattung an die Stadtwerke (ÖPNV)) gesichert.

Auswirkungen auf das Klima

Ein Attraktives ÖPNV-Angebot stellt eine notwendige Herausforderung zur Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf den Umweltverbund dar. Die Verlagerung auf den Umweltverbund geht mit Reduktionen von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor einher und wirkt sich daher positiv auf das Klima aus.

Anlage:

Gesamtbericht über die Erbringung des Stadtbusverkehrs in der Stadt Rüsselsheim am Main, Berichtsjahr 2023

Rüsselsheim am Main, 12.11.2024

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister